



Satzung des Fanclubs der Original Buchwald Musikanten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fanclub der Original Buchwald Musikanten“ und hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden. Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes St.Wendel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung. Der Fanclub hat die Aufgabe, die volkstümliche Musik im weitesten Sinne durch die ideelle Begleitung, insbesondere der Musikkapelle „Original Buchwald Musikanten“, mit seiner Teilnahme an den Veranstaltungen, Organisation von Volksmusikabenden und Förderung der Volksmusik allgemein, zu unterstützen. Die Bewahrung des kulturellen Erbes des Volksliedes sowie die Pflege der Schaffung von Volksliedern sind dem Verein ein besonders wichtiges Anliegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 5 Monaten,
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer, Organisationsleiter und mindestens 2 Beisitzern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand sowie mindestens ein Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Beitrages, die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.



Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nohfelden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nohfelden, den 29. Juni 2014